

0.1.1.0

SRM-Nummer: 751.1

Siedlungsentwässerungsreglement Meilen (SERE)

Vom Gemeinderat erlassen am 17. März 2026.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigt am 29. April 2026.

Erlass gültig ab 1 Juli 2026.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Bewilligungsvorbehalt und -geltung	4
Art. 4 Durchleitungsrecht	5
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen	5
Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle	5
Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfung	6
Art. 8 Stand der Technik	6
Art. 9 Abwasserbeseitigung	6
Art. 10 Betriebs- und Unterhaltungspflicht	6
II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	7
1. Öffentliche Abwasseranlagen	7
Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen	7
Art. 12 Kontrollen und Bauabnahmen	7
Art. 13 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	7
Art. 14 Unterhaltsplanung	8
Art. 15 Werterhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen	8
Art. 16 Anlagen der Zweckverbände	8
2. Private Abwasseranlagen	8
Art. 17 Bewilligungsverfahren und -unterlagen	8
Art. 18 Kontrollpflicht	9
Art. 19 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 20 Kataster der Betriebe	9
3. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer/innen und -eigentümer/innen	9
Art. 21 Grundsatz und Planung	9
Art. 22 Anmeldungen für Kontrollen	10
Art. 23 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	11
Art. 24 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümer/innen	11
III. Schlussbestimmungen	11
Art. 25 Inkrafttreten	11

IV. Anhang 1: Normen und Richtlinien	11
V. Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	12

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 35 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 8. Dezember 2025 das folgende Siedlungsentwässerungsreglement (SERE):

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Gegenstand** Die vorliegenden Bestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).
- Art. 2 **Zuständigkeit** ¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind
- a. die Baubehörde für die Festlegung der Anschlussgebühr für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall,
- b. das Bauamt (Tief- und Hochbau) für
- die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen,
 - für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen,
 - für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation und die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung bzw. deren Einholung beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL),
 - die Festsetzung des Unterhaltsplans öffentlicher Gewässer,
 - für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen,
 - für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
- c. der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen,
- ² Für alle übrigen Belange ist die Baubehörde zuständig.
- Art. 3 **Bewilligungsvorbehalt und -geltung** ¹ Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.
- ² Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Anlage nicht innert zweier Jahre, von der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet, begonnen und ohne erhebliche Unterbrüche durchgeführt wird. Soll eine Anlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines

Art. 4	Durchleitungsrecht	¹ Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). ² Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. ³ In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.
Art. 5	Planung und Bau durch Fachperson	¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt. ² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen. ³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.
Art. 6	Umweltschutz auf der Baustelle	¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen. ² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beizugezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³ Das Bauamt sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

Art. 7 **Massgebende Normen, Dichtheitsprüfung**

¹ Das Bauamt sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

³ Die Tiefbauabteilung verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 8 **Stand der Technik**

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben, oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 9 **Abwasserbeseitigung**

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrrecht in die Kanalisation ist verboten.

Art. 10 **Betriebs- und Unterhaltungspflicht**

Für den Betrieb und den Unterhalt ist der/die jeweilige Eigentümer/in der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

1. Öffentliche Abwasseranlagen

- Art. 11 **Planung und Betrieb der Abwasseranlagen** ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.
- ² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Baubehörde ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen fest.
- ³ Für die Beurteilung, ob sich der Anschluss von Grundstücken ausserhalb der Bauzone für die Betroffenen als unzumutbar erweist, ist auf die «Richtlinie über die Anschlusspflicht von Liegenschaften an die private und öffentliche Kanalisation» (AWEL) abzustellen.
- Art 12 **Kontrollen und Bauabnahmen** Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von Ihnen bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.
- Art. 13 **Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde** ¹ Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen
- in einem baulich einwandfreien Zustand und
 - für den Unterhalt gut zugänglich sein,
 - einen Durchmesser von mindestens 150 mm für Schmutzwasser und 250 mm für Mischwasser oder Niederschlagswasser aufweisen,
 - mindestens 8 Wohneinheiten und vier Grundstücke erschliessen.
- ² Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.
- ³ Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

⁵ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

⁶ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

- Art. 18 **Kontrollpflicht** Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).
- Art. 19 **Anschluss an die öffentliche Kanalisation** ¹ Die zuständige Stelle bestimmt die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.
² Kann beim Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals der Anschluss eines bestehenden Gebäudes nicht mit der Erstellung des Kanals realisiert werden, ist er auf entsprechenden Beschluss der Tiefbauabteilung spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erstellen.
- Art. 20 **Kataster der Betriebe** ¹ Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber/innen und/oder Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.
² Der Kataster ist öffentlich.

3. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer/innen und -eigentümer/innen

- Art. 21 **Grundsatz und Planung** ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 6 der Siedlungsentwässerungsverordnung abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.

⁷ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

⁸ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch Qplus Swiss Quality verfügen.

⁹ Falls ein Gebäude nicht mit der Erstellung einer neuen öffentlichen oder privaten Kanalisation an diese angeschlossen werden kann, ist das Gebäude spätestens innert 6 Monaten nach der Kanalvollendung anzuschliessen.

Art. 22 **Anmeldungen für Kontrollen**

¹ Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt

werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Art. 23 **Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente** ¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerks (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 24 **Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümer/innen** Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümer/innen benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 25 **Inkrafttreten** Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

IV. Anhang 1: Normen und Richtlinien

Es sind die jeweils geltenden Normen und Richtlinien massgebend.

Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, Schweizer Norm SN 592 000

(Verband Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA] / Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband [SSIV], 2024)

Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019)

Erhaltung von Kanalisationen: Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2014)

Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA, 2002)

Abwasser im ländlichen Raum (VSA, 2017)

Kanalisationen - SIA-Norm 190 (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein [SIA], 2017)

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten - SIA-Empfehlung 430 (SIA, 1993)

Entwässerung von Baustellen - SIA-Empfehlung 431 (SIA, 1997)

Richtlinie über die Anschlusspflicht von Liegenschaften an die private und öffentliche Kanalisation (AWEL, 2025)

V. Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
PBG	Gesetz vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (LS 700.1)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WSG	Wassergesetz vom 12. Dezember 2022

Gemeinderat Meilen

Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber